



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 42/2021

Hagen, 15. Oktober 2021

Inhalt

- 1. Sechzehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021** **3**
- 2. Siebte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021** **5**
- 3. Siebte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ (Einschreibung ab Sommersemester 2016) an der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021** **7**





**Sechzehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang
„Bildungswissenschaft“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. Oktober 2021**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005 in der Fassung vom 15. September 2021 wird wie folgt geändert:

In **§ 12** werden **in Abs. 1** nach Satz 5 die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Alternativ ist in Modul 3E „Soziale Konstruktion von Differenz“ auch eine praxisorientierte Hausarbeit in Verbindung mit studienergänzenden Leistungen möglich. Das Nähere wird im Studienportal veröffentlicht.“

Artikel II

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 06. Oktober 2021.

Hagen, den 11. Oktober 2021

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Siebte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. Oktober 2021**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 in der Fassung vom 17. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird am Ende um folgende Sätze ergänzt:

„Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt entweder gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem oder gemäß § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung postalisch. In welchem Modul welche Abgabeform verbindlich ist, wird von dem/der Modulbeauftragten im Studienportal bekanntgegeben.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 06. Oktober 2021.

Hagen, den 11. Oktober 2021

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Siebte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
(Einschreibung ab Sommersemester 2016)
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. Oktober 2021**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

(Einschreibung ab Sommersemester 2016) an der FernUniversität in Hagen vom 01. September 2015 in der Fassung vom 21. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** der Studienordnung wird der Wortlaut „(Einschreibung ab Sommersemester 2016)“ ersatzlos gestrichen.
2. **§ 6 Abs. 3** wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Gemäß § 10 Abs. 5 der Prüfungsordnung beträgt die Klausurdauer in den Modulen K und L1 im Wintersemester 2021/22 zwei Zeitstunden.“
3. **§ 6 Abs. 4** wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Die Hausarbeiten werden gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung grundsätzlich elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben; bei Modulen, in denen die Hausarbeit gemäß § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung postalisch eingereicht werden soll, ist dies im Studienportal vermerkt.“
4. **§ 6 Abs. 6** wird gestrichen.



Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 06. Oktober 2021.

Hagen, den 11. Oktober 2021

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*